



# Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ittenthal

---

***Die nachfolgenden Bestimmungen werden erlassen, damit unser Friedhof als Ganzes zu einer würdigen und schönen Ruhestätte gestaltet wird.***

Was ist bei einem Todesfall von den Angehörigen zu tun?

- ◆ Ausstellung einer Todesbescheinigung durch den Arzt
- ◆ Information an Gemeindekanzlei oder Gemeindeammann
- ◆ Information an Siegrist/in betreffend Ende läuten
- ◆ Institution zum Einsargen benachrichtigen
- ◆ Leichenbegleiter benachrichtigen
- ◆ Festlegen des Beerdigungstermins mit dem Pfarramt
- ◆ Todesanzeigen
- ◆ Lebenslauf für die Trauerfeierlichkeiten erstellen

## **Artikel 1: Gesetzliche Grundlagen, Grundsätzliches**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Die Gemeindeversammlung Ittenthal erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 sowie aufgrund des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 10. November 1987 dieses Reglement. Es bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Ittenthal. Mit dem Vollzug wird beauftragt:

- a) Das Zivilstandsamt für die administrativen Aufgaben
- b) Der Totengräber, der Friedhofabwart sowie das Gemeindewerk für die baulichen Arbeiten
- c) Der Ressortchef im Gemeinderat für die Aufsicht.

## **Artikel 2: Meldepflicht**

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt innert 2 Tagen zu melden. Die Anzeige hat von Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält zu erfolgen. Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

## **Artikel 3: Leichenschau**

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch den pflichtigen Arzt persönlich vorzunehmen. Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. Die Todesbescheinigung ist umgehend dem zuständigen Zivilstandsamt zu übermitteln, das nach der Eintragung des Todesfalles in das Todesregister den Leichnam zur Bestattung freigibt. Der Leichnam darf erst nach durchgeführter Leichenschau in den Sarg gelegt werden.

#### **Artikel 4: Anrecht zur Bestattung**

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Ittenthal haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof. Die Bestattung kann in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern die Einwilligung der dortigen Behörde vorliegt. Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- und Urnenbestattung oder Urnenausschüttung) obliegt den Angehörigen. Bestattungen sind nur an Werktagen zulässig, frühestens zwei Tage nach, spätestens vier Tage nach dem Tod. Die Bestattungszeit wird vom zuständigen Pfarramt mit der Trauerfamilie vereinbart. Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Ittenthal haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof. Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet der Gemeinderat.

#### **Artikel 5: Zeit der Bestattung**

Die Bestattung hat innerhalb ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Leichnam vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung frei gegeben wurde. In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksamtes, eine frühere Bestattung anordnen. Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gange, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich. Die Bestattungszeit sowie das Datum wird vom zuständigen Pfarramt mit der Trauerfamilie vereinbart.

#### **Artikel 6: Aufbahrung**

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Leiche im Aufbahrungsraum der Kirchgemeinde Kaisten aufgebahrt werden.

#### **Artikel 7: Bestattungsart**

Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche Anordnung des Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Kundgebung nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Wird keine solche Erklärung beigebracht, so ordnet das Zivilstandsamt die Kremation an.

#### **Artikel 8: Kremation**

Der Zeitpunkt der Kremation ist von den Angehörigen im Einvernehmen mit dem Zivilstandsamt zu vereinbaren. Die Urne wird von den Angehörigen im Krematorium abgeholt. Der Zeitpunkt und die Form der Beisetzung ist von den Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt abzusprechen.

#### **Artikel 9: Benützung der Kirche**

Die katholische Kirche in Ittenthal kann nach Absprache mit dem röm.-kath. Pfarramt Kaisten auch von anderen christlichen Konfessionsgemeinschaften benützt werden. Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, ist der Gemeinderat für eine schlichte Bestattung besorgt.

#### **Artikel 10: Grabarten**

- a) Erdbestattungsgrab
- b) Urnengrab
- c) Kindererdbestattungsgrab
- d) Gemeinschaftsgrab für Aschenausschüttungen

## Artikel 11: Bestattungsmöglichkeiten

- e) Kindergrab für Erdbestattung und Urnen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr im Urnenfeld
- f) Erwachsenengrab für Erdbestattung als Reihengrab von Verstorbenen ab 8. Lebensjahr
- g) Urnengräber von Verstorbenen ab dem 8. Lebensjahr im Urnenfeld
- h) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab. Keine Verlängerung der Benützungsdauer. Ab Grabalter 15 Jahre keine Möglichkeit der Beisetzung von Urnen.
- i) Gemeinschaftsgrab für Aschenausschüttungen (ohne Namensnennung)

## Artikel 12: Gemeinschaftsgrabfeld für Urnenausschüttungen

Auf dem Gemeinschaftsgrab werden Urnen in eine vorbereitete Bodenvertiefung ausgeschüttet. Die Urne dient lediglich als Transportgefäß. Die Grabstellen werden nicht markiert. Die Namen der hier Bestatteten können auf einer Tafel eingraviert werden. Die Angehörigen haben dafür einen Kostenanteil am Grabmal sowie die Kosten für Beschriftung zu übernehmen. Die Beschriftung hat nach Vorgabe der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

## Artikel 13: Abdankung

Die Kirchgemeinde stellt die Räumlichkeiten der Kirche den Pfarrern der Landeskirche oder ihren Stellvertretern für die Abdankung zur Verfügung. Andere Religionsgemeinschaften haben die Durchführung der Abdankung mit dem Pfarrer oder dem Zivilstandsamt zu regeln. Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, sorgt der Gemeindeammann für eine schickliche Bestattung.

## Artikel 14: Benützungsdauer der Gräber

Die Ruhefrist beträgt für alle Erdbestattungs- und Urnengräber mindestens 25 Jahre. Das Urnenausschüttungsgrab wird nie aufgehoben, da es ja keine festen Stoffe beinhaltet. Die Entnahme von Urnen vor dieser Zeit ist nur nach Genehmigung durch den Gemeinderat möglich.

## Artikel 15: Aufhebung der Grabfelder

Muss ein Gräberfeld infolge Ablauf der Ruhezeit oder aus anderen Gründen abgeräumt werden, so sind die Angehörigen schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert dreier Monate zu entfernen. Andernfalls gehen die Grabmäler und Pflanzen in den Besitz der Gemeinde über, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

## Artikel 16: Grabmasse

	Länge (m)	Breite (m)	Tiefe (m)
Reihengrab Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	1.80	1.20	1.50
Reihengrab Kinder unter 8 Jahren	1.20	1.00	1.50
Urnengräber	1.20	1.00	0.80
Gemeinschaftsgrab	einheitliche Beschriftung zu Lasten der Angehörigen auf gemeinsamen Tafeln		

Die Wegbreite beträgt 70 cm.

## **Artikel 17: Zeitpunkt der Aufstellung eines Grabmales**

Jedes Grab erhält nach der Bestattung ein Holzkreuz von den Angehörigen, versehen mit dem Namen. Dieses Holzkreuz wird von den Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt durch ein Grabmal ersetzt. Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten gesetzt werden. Zwei Tage vor Sonn- und örtlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

## **Artikel 18: Bewilligungspflicht für Grabmäler**

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat ist vom Lieferanten vor der Anfertigung eine entsprechende Masszeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit genauer Bezeichnung des Materials, der Art der Bearbeitung und Schrift beizulegen. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden. Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, zurückweisen oder wenn sie ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

## **Artikel 19: Besondere Vorschriften**

Der Gemeinderat kann besondere Vorschriften über die Art, Grösse und Ausführung von Grabmälern in einzelnen, speziell bezeichneten Grabreihen, Grabfeldern oder Einzelgräbern erlassen. Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf ein Gesuch hin Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf Abmessungen und Gestaltung erteilt werden (als Ergänzung kann ein Modell bis zum Massstab 1:1 verlangt werden). Der Gemeinderat kann zur Beurteilung auf Kosten der Angehörigen Fachleute beiziehen.

## **Artikel 20: Gestaltung und Material der Grabmäler**

Die Grabmäler sind nach Form, Material und Farbe schlicht und einfach zu gestalten und dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Grabreihen nicht stören. Die Inschrift auf Grabmäler hat die schickliche und hierorts gebräuchliche Form zu wahren. Grundsätzlich werden sämtliche Arten Grabmäler zugelassen. Ausgenommen sind solche Grabmäler, die in ästhetischer Hinsicht nicht befriedigen.

## **Artikel 21: Leistungen der Gemeinde bei Todesfällen**

Bei der Beerdigung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- Die amtliche Bekanntmachung (Anschlagkasten in der Gemeinde)
- Das Zurverfügungstellen eines Reihen- oder Urnengrabes
- Das Beisetzen der Leiche oder Urne
- Das Öffnen sowie das Herrichten und Einfüllen des Grabes

## **Artikel 22: Gebührenanhang für die Benutzung eines Reihen-, Urnen- oder Urnenausschüttungsgrabes durch Auswärtige**

Der Betrag für die Bestattung wird jeweils durch den Gemeinderat festgelegt. Der Mindestbeitrag für Verstorbene bis zum 7. Lebensjahr beträgt 200 Franken, für Verstorbene ab 7. Lebensjahr 700 Franken.

### **Artikel 23: Grabeinfassungen / Kosten**

Jedes Reihengrab wird, nachdem die Grabreihe fertig ist und sich die Erde gesenkt hat, von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen mit Stellriemen aus Granit oder Kunststein und einer einheitlichen Einfassung aus Schrittplatten versehen und pflanzbereit hergerichtet (Ausnahme Urnengrab). Die Stellriemen dürfen höchstens 10 cm aus dem Boden ragen. Die Kosten der Grabeinfassung gehen zu Lasten der Angehörigen. Diese Einfassung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Jede andere Einfassung oder Umrandung ist nicht gestattet.

### **Artikel 24: Grabbepflanzungen**

Die Bepflanzungen der Grabflächen innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Alle Arbeiten müssen während der Tageszeit vorgenommen werden. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen. Verwelkte Pflanzen, Kränze und Blumen gehören in die offiziellen Abfallcontainer. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofabwart ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde zu bepflanzen.

Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten.

### **Artikel 25: Grabunterhaltsfonds bei der Gemeinde**

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. Der Gemeinderat setzt den zum voraus entrichteten Ablösungsbeitrag fest, welcher so festgelegt wird, dass er ausreichen sollte, um den Grabunterhalt während der Ruhezeit besorgen zu lassen. Der Ablösungsbeitrag wird in der ordentlichen Rechnung verinnahmt. Als Gegenleistung zahlt die Gemeinde aus der laufenden Rechnung jährlich die von der beauftragte Gärtnerei in Rechnung gestellten Bepflanzungsrechnungen. Nach Ablauf der Ruhefrist / nach der Gräberräumung verfällt ein allfälliger Überschuss aus dem seinerzeitigen Ablösungsfonds an die Gemeinde.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 26: Ausnahmen**

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen in Bezug auf das vorliegende Reglement gestattet werden.

### **Artikel 27: Haftung, Schadenersatz**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände. Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.

### **Artikel 28: Reglementänderungen**

Für Reglementänderungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

## **Artikel 29: Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat Ittenthal kann den Gebührentarif der Teuerung entsprechend angleichen.

## **Artikel 30: Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung eintritt.

## **Artikel 31: Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2003 in Kraft und ersetzt das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 09. Juni 1995.

Ausser diesem Bestattungs- und Friedhofreglement sind die Vorschriften der kantonalen Verordnungen über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 sowie über die Leichenschau und Legalinspektion vom 09. Dezember 1994 verbindlich.

## **Artikel 32: Rechtsmittel**

Gegen die gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen und gestützt auf das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement ergehende Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern in Aarau Beschwerde geführt werden.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2003.

5083 Ittenthal, 28. November 2003

GEMEINDERAT ITTENTHAL

Der Gemeindeammann:  
sign. Peter Kalt

Die Gemeindeschreiberin:  
sign. Gabi Locher-Marti

# ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

## Gebühren und Kosten

Gemeinschaftsgrab gemäss § 11 des Reglementes

Für Einwohner Für Gemeinde-Einwohner und sonstige Berechtigte übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss § 19 des Reglementes.

Für Aschenausschüttungen auf dem Gemeinschaftsgrab haben die Angehörigen einen angemessenen Unkostenbeitrag für die Gestaltung und den Unterhalt zu entrichten.

- Anteil am Gemeinschaftsgrab Fr. 1'500.00

- Beschriftung in Gedächtnistafeln, Unterhalt und Pflegemassnahmen Fr. 500.00

Reihen-, Urnen, Kindergräber gemäss § 10 des Reglementes

Für die Steineinfassung wird bei den Angehörigen folgender Unkostenbeitrag erhoben:

- Reihengrab Fr. 300.00

- Urnen- bzw. Kindergrab Fr. 200.00

Für Auswärtige Werden nach § 4 andere Personen auf dem Friedhof Ittenthal bestattet, so haben die Angehörigen die ganzen Bestattungskosten zu erstatten. Erfolgt die Aschenausschüttung im Gemeinschaftsgrab, so beträgt die Gebühr Fr. 3'000.--.

Anpassungen der Gebühren Der Gemeinderat ist ermächtigt, geringfügige Gebührenanpassungen im Rahmen der Teuerungsentwicklung vorzunehmen. Die Bevölkerung ist darüber im Voraus zu informieren.